



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. März 2025

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>66 Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf S. 93</p> <p>67 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Jüchen zur Durchführung einer Meldestelle für Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz S. 94</p> <p>68 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Tobias Ommeln) S. 95</p> <p>69 Satzungsänderung des Deichverbands Duisburg-Xanten S. 95</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>70 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop S. 97</p> <p>71 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop S. 97</p> <p>72 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges "Log-All-in" (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der ITK Rheinland S. 98</p> <p>73 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land S. 98</p>
---	---

Beilage: Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2024

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

66 Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
14.01.02

Düsseldorf, den 10. März 2025

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: Durchmesser 35 mm
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen Nordrhein-Westfalens abgebildet.
äußere Umschrift: Bezirksregierung Düsseldorf

Unter dem Wort „Bezirksregierung“ befindet sich die Zahl: **224**

Nachfolgend ein Muster eines großen Dienstsiegels:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das o. g. Dienstsiegel Nr. 224 mit dem 10.03.2025 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Bezirksregierung Düsseldorf um Unterrichtung (Tel.: 0211/475-4184 oder E-Mail: Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de).

Alle anderen Dienstsiegel der Bezirksregierung Düsseldorf sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.93

67 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Jüchen zur Durchführung einer Meldestelle für Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 06. März 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Jüchen zur Durchführung der Meldestelle für Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 30.01.2025 bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe einer internen Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz an den Rhein-Kreis Neuss durch die Stadt Jüchen

Ihr Bericht vom 17.02.2025

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe einer internen Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz an den Rhein-Kreis Neuss durch die Stadt Jüchen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich zeitnah veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 GKG weise ich hin.

Die Stadt Jüchen bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Carsten Kießling

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Meldestelle für Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Zwischen der Stadt Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Hinweisgeberschutzgesetz Ausführungsgesetz NRW - HinSchG AG NRW) in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt für die Stadt Jüchen die Aufgaben einer internen Meldestelle nach § 12 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Verfahren

Der Rhein Kreis Neuss hat im Jahr 2022 eine Interne Meldestelle eingerichtet. Meldungen sind auf den verschiedenen gesetzlich bestimmten Meldewegen möglich. Die Meldewege werden im Intranet und optional auf der Homepage bekannt gegeben. Für die Stadt Jüchen werden die Aufgaben nach § 16 HinSchG, sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und Abs. 2 HinSchG durch den Rhein-Kreis Neuss wahrgenommen.

Die Pflicht zur Prüfung der eingegangenen Meldungen auf Stichhaltigkeit sowie die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und den Verstoß abzustellen verbleibt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HinSchG AG NRW bei der Stadt Jüchen.

Bei Eingang einer Meldung die Stadt Jüchen betreffend wird die Information von der Meldestelle des Rhein-Kreises Neuss anonymisiert und per Mail innerhalb des bestehenden Behördennetzes an eine durch die Stadt Jüchen bestimmte Stelle weitergegeben.

Die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person erfolgt während des Verfahrens über die

Meldestelle des Rhein-Kreises Neuss, sofern durch die hinweisgebende Person keine andere Kommunikationsform gewählt wird.

§ 3 Personal

Zur Entgegennahme der Meldungen ist eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter sowie eine Vertretung der Rechnungsprüfung bestimmt.

§ 4 Kostenerstattung

Für das Vorhalten des Meldewegs (Mobiltelefon, Funktionspostfach u.a.) wird eine jährliche Pauschale von 120,- € erhoben.

Bei Eingang einer Meldung wird die Arbeitszeit nach Inanspruchnahme mit einem Stundensatz je angefangener Stunde berechnet und jährlich abgerechnet. Der Stundensatz richtet sich nach dem jeweils gültigen KGSt-Stundensatz auf Basis der Kosten eines Arbeitsplatzes für A12.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitarbeitenden des Rhein-Kreises Neuss sind verpflichtet über Angelegenheiten der Stadt Jüchen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus fort.

§ 6 Amtspflichtverletzungen

Die Mitarbeitenden des Rhein-Kreises Neuss werden bei Durchführung der Aufgaben nach § 1 für die Stadt Jüchen tätig.

Schadenersatzansprüche gegen den Rhein-Kreis Neuss aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Mitarbeitenden sind ausgeschlossen. Sofern der Rhein-Kreis Neuss als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Dienstpflichten verletzt wurden, hat die Stadt Jüchen den Rhein-Kreis Neuss von allen Ansprüchen frei zu stellen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge. Die Parteien gehen davon aus, dass der Rhein-Kreis Neuss hinsichtlich der hier im Vertrag festgelegten Leistungen momentan nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Rhein-Kreis Neuss durch eine veränderte Rechtslage oder seitens der Finanzverwaltung bestandskräftig zur Umsatzsteuer veranlagt werden, kann der Rhein-Kreis Neuss die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie gilt zunächst bis Ende 2026 und wird jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Jüchen	Für den Rhein-Kreis Neuss
Jüchen, den	Grevenbroich, den

Harald Zillikens Bürgermeister	Hans-Jürgen Petrauschke Landrat
-----------------------------------	------------------------------------

Oswald Duda Allgemeiner Vertreter	Dirk Brügge Kreisdirektor
--------------------------------------	------------------------------

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.94

68 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Tobias Ommeln)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE21

Düsseldorf, den 07. März 2025

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wurde Herr Tobias Ommeln für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Neuss bestellt. Der Kehrbezirk Neuss 21 liegt in Meerbusch Osterath und Strümp

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.95

69 Satzungsänderung des Deichverbands Duisburg-Xanten

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.02.43-3

Düsseldorf, den 10.03.2024

Satzungsänderung des Deichverbandes Duisburg-Xanten

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Duisburg-Xanten am 06.03.2025 beschlossene

Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Duisburg-Xanten.

Die aufgeführten Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 12 Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Der Erbentag besteht aus 33 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Erbentags aus ihrer Mitte in einer Teilmitgliederversammlung in den jeweiligen Bezirken. Wiederwahl ist möglich.

(2) Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.

(3) Erbentagsmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes sein.

(4) Zur Wahrung einer ausgewogenen Besetzung des Erbentages stellt jeder Bezirk 2 Mitglieder. Ergänzend werden 17 weitere Mitglieder im Verhältnis der Flächengröße der jeweiligen Bezirke zur Flächengröße des gesamten Verbandsgebiets gewählt. Damit ergibt sich folgende Zusammensetzung des Erbentags:

Bezirk I Duisburg 2
 Bezirk II Moers 3
 Bezirk III Rheinberg 8
 Bezirk IV Wesel 4
 Bezirk V Alpen 5
 Bezirk VI Xanten 3
 Bezirk VII Issum 2
 Bezirk VIII Kamp-Lintfort 6

(5) Neben den in Absatz 4 genannten Mitgliedern ist für jeden Bezirk ein Ersatzmitglied zu wählen, welches das verhinderte Mitglied aus seinem Bezirk vertritt und ggfs. ein ausscheidendes Mitglied ersetzt.

(6) Die Regelungen der Absätze (4) und (5) sind erstmals anzuwenden bei den Ende 2026 stattfindenden Erbentagswahlen.

§ 19 Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)

(1) Der Deichstuhl besteht aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern: Dem Deichgrafen sowie je einem Deichstuhlmitglied pro Bezirk. Pro Bezirk sind 2 Vertreter zu wählen, welche das verhinderte Mitglied aus seinem Bezirk vertreten und ggfs. ein ausscheidendes Mitglied ersetzen.

(2) Die Deichstuhlmitglieder und deren persönliche Vertreter müssen Mitglied des Deichverbandes sein.

(3) Der Deichgraf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.

§ 43 Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Beitragsmaßstab ist einschließlich des Haushaltsjahres 2024 der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert. Ab dem Haushaltsjahr 2025 bestimmt sich der Beitragsmaßstab für die Verteilung der Beitragslast im Verhältnis der Flächengrößen aller zum Verbandsgebiet gehörenden Flurstücke unter Berücksichtigung der sich aus dem Kataster ergebenden Nutzungsarten.

(3) Für selbständige beitragspflichtige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG erfolgt eine eigenständige Beitragsbemessung.

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

(6) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

§ 47 Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit

Absatz 3 entfällt.

§ 56 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Im Auftrag
 gez. Miriam Haarmann

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

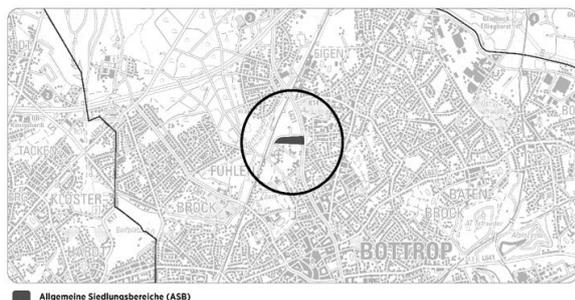
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bottrop.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Bottrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Josef-Albers-Straße zu realisieren.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB mit den überlagernden Zweckbestimmungen RG und teilweise BSN in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „3. Änderung RP Ruhr Bottrop“ an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Schabowski gerichtet werden (Tel. 0201/2069-6356, E-Mail: schabowski@rvr.ruhr).

Essen, den 7.03.2025

im Auftrag
gez. Gerber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.97

71 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

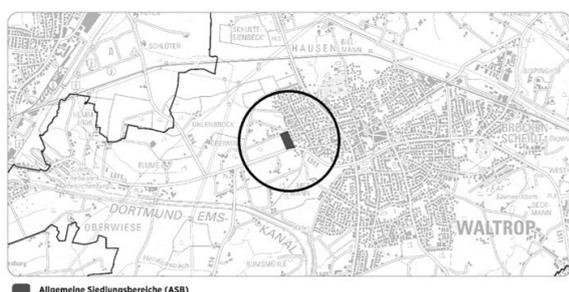
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Waltrop.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Waltrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Recklinghäuser Straße zu realisieren.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „4. Änderung RP Ruhr Waltrop“ an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können an Herrn Husch gerichtet werden (Tel. 0201/2069-604, E-Mail: husch@rvr.ruhr).

Essen, den 11.03.2025

im Auftrag
gez. Gerber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.97

72 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges "Log-All-in" (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der ITK Rheinland

Hinweis auf die Bekanntmachung der Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges "Log-All-in" (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der ITK Rheinland

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den weiteren Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges "Log-All-in" (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft zwischen der Stadt Bochum und der ITK Rheinland gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 16.10.2024 genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 44 vom 02. November 2024) bekannt gemacht. Das Amtsblatt kann unter dem Link

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/2024_ausgabe_44_amtsblatt_bezirksregierung_arnsberg_abo.pdf

aufgerufen werden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Neuss, 05. März 2025
gez. Lars Michelson

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.98

73 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2023 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 20.08.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit Erträgen in Höhe von 740.969,42 €, Aufwendungen in Höhe von 823.840,09 € und mit

einem Ergebnis von (-)82.870,67 € bei einer Bilanzsumme von 186.221,85 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2024 den geprüften Jahresabschluss 2023 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das Jahresergebnis 2023 in Höhe von (-)82.870,67 € mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2024 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 20.08.2024 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 24.02.2025

gez. Karin Blume
Stellvertretende Vorsitzende

Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 12.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie ein-

gehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	884.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	858.580,00 €

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 857.260,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 820.810,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.500,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	106.400 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	106.400 €
Rhein-Sieg Kreis	60.800 €
Stadt Köln	34.200 €
Stadt Remscheid	34.200 €
Stadt Solingen	34.200 €
Stadt Wuppertal	34.200 €
gesamt	410.400 €

Die im Jahr 2025 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den **12.11.2024**

Festgestellt

Aufgestellt

Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Jens Eichner
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.98



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de